

Polizeigesetz der Gemeinde Malans

von der Gemeindeversammlung angenommen am 10. Dezember 2015, teilrevidiert am 27. März 2024

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung (Kantonales Polizeigesetz, Einführungsgesetz zur Eidgenössischen Strafprozessordnung, Einführungsgesetz zum ZGB) den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Malans.

Vorbehalten bleiben weitere Vorschriften mit polizeilichem Charakter in anderen kommunalen Erlassen.

Art. 2 Organisation

Der Gemeindevorstand ist oberste Polizeibehörde. Er kann die Gemeindepolizei, andere Gemeinde-angestellte sowie geeignete öffentliche oder private Institutionen mit einzelnen Vollzugsaufgaben betrauen.

Sie haben sich, sofern sie nicht in Dienstuniform auftreten, unaufgefordert über ihre Zugehörigkeit zum Polizeiorgan der Gemeinde auszuweisen.

Art. 3 Polizeiliche Generalklausel

Die Gemeindepolizei trifft im Einzelfall unaufschiebbare Massnahmen, wenn eine ernste, unmittelbare und nicht anders abwendbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung droht.

Art. 4 Anhaltung und Identitätsfeststellung

Die Gemeindepolizei kann zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe eine Person anhalten und deren Identität feststellen.

Für weitergehende Massnahmen sind die gemäss kantonalem Polizeigesetz zuständigen Organe (Kantonspolizei) beizuziehen.

Art. 5 Anordnung nach Strassenverkehrsgesetz

Soweit das übergeordnete Recht nichts anderes vorsieht, ist der Gemeindevorstand zuständig für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs sowie weiterer verkehrspolizeilichen Massnahmen.

II. Öffentliche Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung

Art. 6 Schnee/Schneeräumung

An öffentliche Strassen oder Plätze angrenzende Dächer sind mit Schneefangvorrichtungen zu versehen.

Von Dachflächen, Terrassen, Plätzen und privaten Zufahrtsstrassen darf der Schnee nicht auf öffentliche Strassen oder Trottoirs befördert werden. Ist solches unvermeidlich, müssen geeignete Sicherheitsmassnahmen getroffen werden. Sofern es die Umstände wieder erlauben, muss der Schnee auf eigene Kosten beseitigt werden. Kommt die Grundeigentümerschaft dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde auf deren Kosten die nötigen Ersatzvorkehrungen treffen.

Die Grundeigentümerschaft hat weiter dafür zu sorgen, dass Dachrinnen einwandfrei funktionieren und insbesondere nicht zu Eisbildung auf öffentlichem Grund führen.

Art. 7 Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen

Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Gebäuden und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Bauten sich lösen und auf Plätze, Strassen und Wege fallen können. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass Fenster und Läden gehörig befestigt sind und Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen oder Dächern stehen, in genügender Weise gesichert sind.

Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken, bzw. so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 8 Beseitigung von Schutzvorrichtungen

Das unbefugte Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben und ähnlichem sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln, Bauabschränkungen, Signalisationen oder anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.

Art. 9 Schiessen und Sprengen

Das Schiessen in der Nähe von Gebäuden und auf öffentlichem Grund sowie generell das Sprengen mit explosiven Stoffen ist ohne polizeiliche Bewilligung verboten.

Das Schiessen mit scharfer Munition ist nur auf den vom Gemeindevorstand bezeichneten Schiessplätzen gestattet.

Vorbehalten bleiben die jagdpolizeilichen Vorschriften sowie besondere Regelungen für öffentliche Schiessanlagen und für die Traubenwache.

Art. 10 Feuer und Feuerwerk

Das Entfachen von Feuer ist verboten, wenn Bauten, Anlagen und Pflanzenbestände unmittelbar gefährdet werden.

Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeindevorstand das Feuern im Freien im Rahmen einer Allgemeinverfügung vorübergehend generell beschränken oder verbieten.

Jegliches Abbrennen von lärmverursachenden Feuerwerkskörpern und das Steigenlassen von Himmelslaternen ist ganzjährig verboten.

Art. 11 Verbrennen von Abfällen

Trockene Abfälle aus Wald, Feld und Garten (Grünabfälle) dürfen ausserhalb der Bauzone im Freien nur mit Bewilligung des Kantons sowie nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und der kantonalen Umweltschutzgesetzgebung verbrannt werden. Das Verbrennen von nassen Grünabfällen ausserhalb der Bauzone im Freien ist generell untersagt.

Innerhalb der Bauzone ist das Verbrennen von trockenen und nassen Grünabfällen verboten.

Das Verbrennen anderer Abfälle im Freien ist verboten.

In Hausfeuerungen und Cheminées dürfen keinerlei Abfälle verbrannt werden.

Ohne Bewilligung erlaubt sind Grillfeuer, sofern sie mit naturbelassenem und trockenem Holz betrieben werden und beim Verbrennen nur wenig Rauch verursachen.

Weitergehende Verbote des Kantons sowie der Gemeinde infolge Brandgefahr bleiben vorbehalten.

Art. 12 Suchtmittelfreie Zonen

Der Gemeindevorstand bezeichnet die öffentlichen Anlagen, auf welchen der Konsum von Alkohol und weiteren Suchtmitteln verboten sind. Über Ausnahmeregelungen bei Anlässen entscheidet die Gemeindeverwaltung auf Gesuch hin. Die suchtmittelfreien Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

Art. 12a Videoüberwachung

Die Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raumes, welche die Personenidentifikation ermöglicht, richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung, insbesondere Art. 3a und 3b des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG).

Die Zuständigkeit für den Erlass einer Allgemeinverfügung nach Art. 3b Abs. 2 KDSG liegt beim Gemeindevorstand.

Die Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung nach Art. 3b Abs. 3 KDSG hat im kommunalen Amtsblatt zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Allgemeinverfügung auf der Gemeinde zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme beträgt 30 Tage.

Die Überwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums mit Videokameras, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen, kann durch den Gemeindevorstand angeordnet werden.

III. Öffentliche Sachen

Art. 13 Schutz öffentlicher Sachen

Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen oder zu verändern. Verboten ist insbesondere auch das Wegwerfen von Abfällen. Abfälle sind nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der Abfallgesetzgebung zu entsorgen.

Bei Missachtung der Gebote gemäss Abs. 1 ist die Gemeinde berechtigt, die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten der bzw. des Verursachenden vorzunehmen.

Art. 14 Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern

An den öffentlichen Wegen und Strassen müssen überhängende Äste bis auf eine Höhe von 5 m zurückgeschnitten werden. Lebendhecken sind alljährlich auf die gesetzlich erlaubte Höhe und auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.

Kommt die Grundeigentümerschaft dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde nach vorangehender Androhung eine Ersatzmassnahme anordnen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft.

Art. 15 Gesteigerter Gemeingebrauch

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung von öffentlichen Sachen bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

Dies gilt insbesondere für:

- a) das Dauerparkieren,
- b) das Anbringen von Anzeigen, Plakaten und dergleichen,
- c) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen und Festanlässen,
- d) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen,
- e) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken,
- f) die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern,
- g) das Aufstellen von Passjagdhütten und Hochsitzen im Wald, am Waldrand sowie in Hecken und Feldgehölzen.

Der gesteigerte Gemeingebrauch ist in der Regel gebührenpflichtig. Der Gemeindevorstand kann eine Gebühr bis CHF 1'000.00 pro Tag erheben.

Sondernutzungen bedürfen einer Konzession durch die nach Gemeindeverfassung zuständige Behörde. Es wird eine angemessene Gebühr erhoben.

Art. 16 Güterumschlag

Bei Güterumschlag ist jede Behinderung des allgemeinen Verkehrs nach Möglichkeit zu vermeiden.

Lässt sich eine solche nicht ausschliessen, so sind im Einvernehmen mit den zuständigen Organen jene Massnahmen zu treffen, welche diese Behinderung minimieren.

Art. 17 Campieren

Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Zelten, Wohnmobilen und dergleichen verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.

Art. 18 Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge – Entfernung und Blockierung

Die Gemeindepolizei kann verkehrsbehindernd aufgestellte Fahrzeuge auf Kosten der verantwortlichen Halterin bzw. des verantwortlichen Halters oder Benutzerin bzw. Benützers abschleppen lassen, wenn diese bzw. dieser nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann und aus der Behinderung eine Gefahr für andere Strassenbenützerinnen bzw. Strassenbenützer entsteht oder eine Durchfahrt oder die Schneeräumung erschwert werden (vgl. auch Art. 4 EGzSVG).

Fahrzeuge Halterinnen bzw. Halter sowie Fahrzeuge, bei welchen sich die Halterin bzw. der Halter ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht feststellen lässt, können bei anhaltenden und wiederholten Verstössen gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs blockiert werden.

Die Parkierung in der Gemeinde Malans ist im Gesetz der Gemeinde Malans über das Parkieren auf öffentlichem Grund sowie im Reglement über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund geregelt.

IV. Tierhaltung

Art. 19 Grundsatz

Tiere sind artgerecht und so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise, insbesondere durch Lärm und Gerüche, belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet werden.

Art. 20 Hundehaltung

Das Halten eines Hundes, jeder Besitzerwechsel sowie der Tod jedes Hundes sind der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden (Bundesgesetzgebung über Tierseuchen und kantonales Veterinärgesetz).

Es ist auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt, Hunde ohne Aufsicht frei laufen zu lassen.

In Wildruhezonen sind Hunde an der Leine zu führen.

Die Hundehalterinnen und Hundehalter stellen sicher, dass Mensch und Tier durch die Hunde in keiner Art und Weise gefährdet oder belästigt werden.

Hundekot ist auf dem gesamten Gemeindegebiet (öffentlicher und privater Grund) unverzüglich aufzunehmen und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen (Robidogs und dergleichen).

V. Lärm und andere Immissionen

Art. 21 Ruhetage

An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sind die im kantonalen Gesetz über die öffentlichen Ruhetage erwähnten Verrichtungen sowie sämtliche Arbeiten im Freien und auf Baustellen, welche mit Immissionen verbunden sind, untersagt. Soweit es die Witterungsverhältnisse erfordern, sind Erntearbeiten erlaubt.

Art. 22 Ruhezeiten

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist störender Lärm zu unterlassen.

An Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bzw. an Samstagen ab 18.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe sind sämtliche Arbeiten welche mit Immissionen verbunden sind, untersagt.

Während der übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die sich durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermeiden lassen. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

Art. 23 Lärm durch menschliches Verhalten

Es ist jedermann untersagt, Lärm und andere Immissionen zu verursachen, der sich durch rücksichtsvolles Handeln vermeiden oder vermindern lässt. Dieser Grundsatz ist auch bei der Haltung von Tieren (Hundegebell und dergleichen) zu beachten.

Bei der Benützung von Motorfahrzeugen ist das unnötige Laufenlassen des Motors sowie das unnötige mit Immissionen verbundene Herumfahren untersagt.

Während der Nachtruhe sind Lärmimmissionen aller Art untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde im Rahmen einer Bewilligung.

Auch ausserhalb der Nachtruhe sowie im Gebäudeinnern dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise gestört oder belästigt werden.

Art. 24 Lichtimmissionen

Der Gemeindevorstand kann störende Lichtimmissionen bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beschränken oder verbieten.

Laserstrahlen und andere Lichteinwirkungen, welche das Erscheinungsbild der Landschaft und des Nachthimmels verändern, sind generell untersagt.

Art. 25 Dünger- und Kompostieranlagen

Dünger- und Kompostieranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie weder in geruchlicher noch in ästhetischer Hinsicht Anstoss erregen.

Art. 26 Allgemeiner Vorbehalt

Vorbehalten bleiben die einschlägigen umweltschutzrechtlichen Vorschriften von Bund und Kanton bezüglich Bauten und Anlagen.

VI. Flurpolizei

Art. 27 Mauern und Zäune

Mauern und Zäune müssen von der Grundeigentümerschaft stets in Ordnung gehalten werden.

Art. 28 Geschlossene Zeit

Das Betreten von Wiesen und anderweitig bewirtschafteten Flächen ist nur während der Zeit vom 01. November bis 31. März gestattet. Angesäte Kulturflächen dürfen ganzjährig nicht betreten werden.

Art. 29 Streckrecht

Das Streckrecht gemäss Art. 104 EG zum ZGB ist im Weinbau nicht anwendbar. Private nachbarschaftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 30 Grenzabstand der Reben in Weinbergen

Als Grenzabstand von Reben in neu oder wieder angepflanzten Weinbergen ist der halbe Reihenabstand, mindestens aber 1 m einzuhalten.

Innerhalb einer Grenzmauer oder einer geschlossenen Holzwand muss dieser Abstand nicht eingehalten werden. Gegenüber einem öffentlichen Weg ist bei Neu- oder Wiederanpflanzungen ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten. Bei Drahtanlagen ist der Abstand von der Verankerung weg zu messen.

Art. 31 Bewirtschaftungswegrecht

Hat eine Grundeigentümerschaft für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ihres Grundstückes keinen genügenden Weg vom eigenen Grundstück auf eine öffentliche Strasse, so ist sie berechtigt, zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Bestellungs- und Erntearbeiten) benachbarte landwirtschaftliche Grundstücke vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

Der Anspruch richtet sich analog des Notwegrechtes im Sinne von Art. 694 ZGB in erster Linie gegen diejenige Nachbarschaft, der die Gewährung des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungswegrechtes des bisherigen Eigentums und Wegverhältnisse wegen am ehesten zugemutet werden darf, und im weiteren gegen diejenige, für welche der Bewirtschaftungsweg am wenigsten schädlich ist. Dieses Wegrecht besteht ohne Grundbucheintrag.

Die Rechtsausübung hat in möglichst schonender Weise zu erfolgen und richtet sich im Übrigen nach dem Ortsgebrauch.

Art. 32 Traubenwache

Für die Überwachung der Weinberge und zum Schutz vor Vogelfrass und Traubendiebstahl wird eine Traubenwache eingesetzt, die dem örtlichen Weinbauverein untersteht, welcher auch für die Organisation zuständig ist. Er kann dazu Weisungen erlassen.

Die Kosten für die Traubenwache werden vom örtlichen Weinbauverein auf alle Rebenbewirtschafter im Verhältnis zur Rebfläche aufgeteilt.

Bei Nichtbezahlung des Kostenbeitrages oder bei Bestreitung der Kostentragungspflicht durch einen Rebenbewirtschafter wird der Kostenbeitrag vom örtlichen Weinbauverein in einer Verfügung festgesetzt.

Art 33 Schiessapparate

Jedes Aufstellen von Schiessapparaten muss der Gemeindekanzlei vorgängig gemeldet werden.

Es müssen vor allem Standorte und Ausrichtungen gewählt werden, die den minimalsten Lärm in Richtung Dorf verursachen. Die Grenzwerte der Lärmschutzverordnung des Bundes müssen zwingend eingehalten werden.

Akustische Apparate, welche zur Abwehr von Vögeln etc. dienen, dürfen nur während der Vegetationszeit eingesetzt werden. Von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr ist der Betrieb untersagt.

Art. 34 aufgehoben

Art. 35 aufgehoben

Art. 36 Landwirtschaftliche Bewirtschaftung

Entlang von Strassen und Wegen sind Bankette von mindestens 80 cm Breite einzuhalten. Infolge landwirtschaftlicher Bewirtschaftung verunreinigte Strassen und Wege sind durch die Verursacherin bzw. den Verursacher umgehend zu reinigen. Kommt die Verursacherin bzw. der Verursacher dieser Pflicht nicht nach, erfolgt nach vorangehender Androhung die Reinigung durch die Gemeinde unter Kostenfolge an die bzw. den Verursachenden.

Landwirtschaftliche Kulturen dürfen die Sichtverhältnisse bei Strassenverzweigungen und Bahnübergängen nicht beeinträchtigen. Kommt die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde

nach vorangehender Androhung eine Ersatzmassnahme anordnen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der bzw. des Bewirtschaftenden. Für den entstehenden Ertragsausfall kann keine Entschädigung geltend gemacht werden.

VII. Strafbestimmungen

Art. 37 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen werden vom Gemeindevorstand im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren nach dem Einführungsgesetz zur Eidgenössischen Strafprozessordnung und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege mit Busse bis zu CHF 10'000.00 bestraft. Gleiches gilt für die Verletzung der Art. 36c, 36g, 36h und 36j des kantonalen Polizeigesetzes.

Zuständig für die Ausfällung von Bussen ist der Gemeindevorstand.

Vorbehalten ist die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten, die von Jugendlichen im Sinne des Jugendstrafgesetzes verübt worden sind oder wenn besondere Verfahrensvorschriften bestehen. Das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach der Jugendstrafprozessordnung.

Art. 38 Ordnungsbussenverfahren

Die zuständigen Funktionäre sind befugt, bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz Ordnungsbussen zu erheben. Gleiches gilt für die Verletzung der Art. 36c, 36g, 36h und 36j des kantonalen Polizeigesetzes.

Auf der Stelle dürfen Bussen nur erhoben werden, wenn die Widerhandlung von den Polizeiorganen selber beobachtet wurde, der Sachverhalt rechtlich und tatsächlich eindeutig ist und die betroffene Person den Tatbestand anerkennt.

Der Gemeindevorstand erlässt eine Ordnungsbussenverordnung. Diese enthält eine Liste mit Übertretungen, welche mit Ordnungsbussen bis zu CHF 300.00 geahndet werden können. Er bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung der Busse ermächtigten Gemeindefunktionäre.

Mit Bezahlung der Ordnungsbusse innert 30 Tagen seit deren Zustellung wird diese rechtskräftig. Lehnt die beschuldigte Person die Bezahlung innert der 30-tägigen Frist ausdrücklich ab oder unterbleibt die Bezahlung der Busse innert dieser Frist, erfolgt eine Verzeigung an den Gemeindevorstand. Dieser entscheidet sodann über eine allfällige Busse in einem ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren. Entscheide des Gemeindevorstandes können an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.

Art. 38a Rechtsmittel

Entscheide sind schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Sämtliche Entscheide und Verfügungen der Polizeiorgane können mit Verwaltungsbeschwerde innert 20 Tagen seit Mitteilung schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand angefochten werden.

Art. 38b Beseitigung gesetzwidriger Zustände

Ist ein den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechender Zustand zu beseitigen, so setzt der Gemeindevorstand zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes eine angemessene Frist an, sofern nicht sofortiges Eingreifen erforderlich ist.

Wird dieser Verfügung nicht rechtzeitig Folge geleistet, kann der Gemeindevorstand auf Kosten der fehlbaren Person die notwendigen Massnahmen treffen oder durch Dritte vornehmen lassen sowie ein Bussverfahren einleiten.

VIII. Verfahrenskosten und Schlussbestimmungen

Art. 39 Verfahrenskosten

Für Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von CHF 50.00 bis CHF 200.00 erhoben. Bei umfangreicheren Verfahren oder bei besonderen Schwierigkeiten beträgt die Maximalgebühr CHF 1'000.00.

Auslagen für Leistungen Dritter wie notwendige Fachgutachten oder notwendige Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 40 Ausführungsbestimmung

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 41 Aufhebung bisherigen Rechts

Bestehen Widersprüche zu andern kommunalen Erlassen, geht das vorliegende Polizeigesetz vor.

Art. 42 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung per 01. Januar 2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom 29. Oktober 2007. Die Teilrevision gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27. März 2024 tritt per 1. Juli 2024 in Kraft.